

2. Änderung vom 12.11.2021

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung von Straßen
– Gebührensatzung Straßenreinigung - der Stadt Stromberg vom 16.12.1998

Der Stadtrat hat auf Grund des § 17 Landesstraßengesetz, des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) des § 2 des Kommunalen Abgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) und der Straßenreinigungssatzung der Stadt Stromberg (SRS) die folgende Satzung in seiner Sitzung am 26.10.2021 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 Gebührenfähiger Aufwand

Gebührenfähig ist der gesamte Aufwand, welcher der Stadt durch die Straßenreinigung im Sinne des § 1 entsteht.

Hierzu zählen insbesondere:

- Die Aufwendungen für Verwaltung und Betrieb
- Aufwendungen für die Unterhaltung
- Zins- und Tilgungsleistungen für aufgenommene Darlehen
- Eine angemessene Verzinsung aufgewendeten Eigenkapitals
- Abschreibung von Anschaffungskosten
- Bewertete Eigenleistung der Stadt Stromberg, die sie zur Durchführung der Reinigung aufwenden muss
- Aufwendungen, die Dritten, deren sich die Stadt bedient, entstehen.

Die gebührenfähigen Aufwendungen werden rückwirkend für den im § 6 Abs. 1 der Satzung genannten Zeitraum (01.01. – 31.12.) abgerechnet und erhoben

Artikel 2

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 6 Entstehung und Änderung der Gebühr, Anzeigepflicht

(1) Die Gebührenschuld für den Bemessungszeitraum 01.01. – 31.12. entsteht jeweils am Ende des Bemessungszeitraumes.

Artikel 3

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stromberg, den 12.11.2021

Stadt Stromberg

CW Dapper

Claus-Werner Dapper
Stadtbürgermeister

